

Satzung für den Förderverein der Bachschloss-Schule Kappelwindeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bachschloss-Schule Kappelwindeck e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bühl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grund- und Hauptschule fördert,
 - c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
 - d) Einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Aufnahmeantrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person oder Körperschaft werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) Wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt € 12,00 ab 01.01.2008 pro Jahr.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/In.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – nicht aber in den Schulferien – bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung

der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/der
 - b) 2. Vorsitzende/der
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) 1. Beisitzer/in
 - f) 2. Beisitzer/in
 - g) 3. Beisitzer/in

Mitglieder aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium können dem Vorstand angehören und auch den Vorsitz oder das Amt des Geschäftsführers übernehmen.

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende; wobei jede/r einzeln zur Vertretung berechtigt ist. (Intern gilt: Der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffern (2) bis (6).

- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Die Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Bachschloss-Schule mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2007 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

77815 Bühl, den 15. März 2007